ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4145

Urteil Nr. 145/2007 vom 22. November 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, gestellt vom Arbeitsgericht Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Februar 2007 in Sachen Marc Van Gestel und Hilde Jutten gegen den FÖD Soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 16. Februar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Hasselt folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- 1. « Verstößt Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Auszahlung der Eingliederungsbeihilfe zu einem Drittel aussetzt, falls eine Person mit Behinderung ganz oder teilweise zu Lasten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers in eine Einrichtung aufgenommen wird, während bei Personen mit Behinderung, die sich nicht in einer solchen Einrichtung aufhalten und ihre Betreuung selbst mit für Beistandsleistung zur Verfügung stehenden Eigenmitteln organisieren, die Auszahlung der Eingliederungsbeihilfe nicht zu einem Drittel ausgesetzt wird? »;
- 2. « Verstößt Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Auszahlung der Eingliederungsbeihilfe zu einem Drittel aussetzt, falls eine Person mit Behinderung ganz oder teilweise zu Lasten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers in eine Einrichtung aufgenommen wird, während die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten nicht ausgesetzt wird, falls eine Person mit Behinderung ganz oder teilweise zu Lasten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers in eine Einrichtung aufgenommen wird? ».

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er die Auszahlung der Eingliederungsbeihilfe zu einem Drittel aussetze, falls eine Person mit Behinderung ganz oder teilweise zu Lasten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Einrichtung aufgenommen werde, während dies nicht der Fall sei bei Personen mit Behinderung, die sich nicht in einer solchen Einrichtung aufhielten und die ihre Betreuung selbst mit für Beistandsleistung zur Verfügung stehenden Eigenmitteln organisierten (erste präjudiziellen Frage) und während die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten nicht ausgesetzt werde, falls eine Person mit Behinderung in eine solchen Einrichtung aufgenommen werde (zweite präjudiziellen Frage).

B.2.1. Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 bestimmt:

« Falls eine Person mit Behinderung ganz oder teilweise zu Lasten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers in eine Einrichtung aufgenommen wird, wird die Auszahlung unter den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Bedingungen, was die Eingliederungsbeihilfe betrifft, zu 28 Prozent ausgesetzt ».

- B.2.2. Die Bedingungen, die der König kraft dieser Bestimmung durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegt, sind in Artikel 28 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 über die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe enthalten. Dieser Artikel bestimmt:
- « Für die Anwendung von Artikel 12 § 1 des Gesetzes [vom 27. Februar 1987] müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - 1. die Person mit Behinderung muss sich Tag und Nacht in der Einrichtung aufhalten,
 - 2. die Person mit Behinderung ist nicht in einer Familie untergebracht,
- 3. der Aufenthalt dauert mindestens drei aufeinander folgende Monate. Ein Aufenthalt von weniger als fünfzehn aufeinander folgenden Tagen außerhalb der Einrichtung unterbricht die Periode von drei aufeinander folgenden Monaten nicht ».
- B.2.3. Der Ersatz des Satzteils « zu einem Drittel » durch « zu 28 Prozent » ist das Ergebnis einer Gesetzesänderung, die durch Artikel 38 des Programmgesetzes (I) vom 27. April 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 2007) vorgenommen wurde. Es obliegt dem vorlegenden Richter zu beurteilen, welche Fassung der fraglichen Bestimmung auf das Hauptverfahren anwendbar ist.
- B.3. Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung ist in dem Sinne auszulegen, dass für die teilweise Aussetzung der Eingliederungsbeihilfe keine anderen Bedingungen gelten, als dass die Person mit Behinderung unter den durch Artikel 28 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 festgelegten Bedingungen in einer Einrichtung bleibt und dass die öffentliche Behörden, ein öffentlicher Dienst oder ein

Sozialversicherungsträger die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise trägt (Kass., 16. März 1992, *Arr. Cass.*, 1991-1992, S. 685).

B.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Eingliederungsbeihilfe, die bestimmt ist für « Behinderte, die wegen ihrer unzureichenden Selbständigkeit zusätzliche Kosten haben, um sich zu integrieren oder hierzu auf besondere Einrichtungen zurückgreifen müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, S. 1), zu einem Drittel auszusetzen, weil « in den meisten dieser Einrichtungen » (Krankenhäuser, Seniorenheime, Internate, Tagesstätten, Pflegefamilien, usw.) « eine Dienstleistung besteht, die die unzureichende Selbständigkeit der Behinderten ausgleicht und ihre Eingliederung fördert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, S. 7).

Im Bericht im Namen der Kommission für Beschäftigung und Sozialpolitik wurde durch den Staatssekretär für Volksgesundheit und Behindertenpolitik darauf hingewiesen, dass

« die Behinderten, die sich in einer Einrichtung aufhalten, trotz dieser Einbehaltungen über eine Summe von 4 000 bis 8 000 Franken monatlich verfügen können, die als Taschengeld anzusehen ist. Dies bietet bereits umfangreiche Wahlmöglichkeiten und eröffnet sogar die Möglichkeit, Geld auf Seite zu legen im Hinblick auf eine spätere Entscheidung über selbständiges Wohnen. Der Staatssekretär ist auch der Auffassung, dass diese Maßnahme nicht gegen den Grundsatz des individuellen Rechtes auf Beihilfe verstößt.

 $[\ldots]$

Der Staatssekretär verdeutlicht ferner, [...] dass 1/3 der Eingliederungsbeihilfe etwa der durchschnittlichen Beihilfe für die Hilfe Dritter entspricht, die derzeit ebenfalls nicht bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung gezahlt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/4, S. 25).

B.5.1. Ursprünglich war im Gesetz vom 27. Februar 1987 nichts über eine Aussetzung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten vorgesehen, weil eine solche Beihilfe noch nicht bestand. Die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten im Gesetz vom 27. Februar 1987 wurde erst eingeführt durch das Programmgesetz (I) vom 22. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989), so dass es sich auch erst zu diesem Zeitpunkt als notwendig erwies, eine gesetzliche Regelung über die etwaige Aussetzung dieser Beihilfe festzulegen. Der Gesetzgeber beabsichtigte, mit der Einführung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten die Reform der Regelung über Beihilfen für Behinderte, die seit 1987 stattfand, zu vollenden, und er hat darin die Personen einbezogen, die nach dem Alter von 65 Jahren behindert wurden.

Die Aussetzung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten wurde durch den Gesetzgeber wie folgt gerechtfertigt:

« Dieser Artikel [133] bestimmt, dass die Zahlung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten zu zwei Dritteln ausgesetzt wird im Falle der Aufnahme in eine Einrichtung auf Kosten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers. In der derzeit geltenden Gesetzgebung ist es so, dass die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten nicht ausgezahlt wird im Falle des Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung oder einem Seniorenheim.

Außerdem wurde die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten nie ausgezahlt im Falle des Aufenthalts in einem Seniorenheim oder einer Pflegeeinrichtung, ungeachtet dessen, ob für den Behinderten die öffentliche Behörde oder ein Sozialversicherungsträger aufkam. Nunmehr wird die Auszahlung nur ausgesetzt, wenn der Behinderte in eine solche Einrichtung aufgenommen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, SS. 50-51).

B.5.2. Durch Artikel 128 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002) wurde jedoch eine Änderung an Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 vorgenommen, so dass nunmehr eine Aussetzung einer Beihilfe zur Unterstützung von Betagten zu zwei Dritteln nicht mehr besteht.

Der Gesetzgeber hat hierfür eine knappe Rechtfertigung angeführt:

« In Absatz 1 von Artikel 12 wird die Verringerung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten um 2/3 im Falle einer vollständigen oder teilweisen Aufnahme in eine Einrichtung auf Kosten der öffentlichen Behörden gestrichen. Diese Maßnahme wurde durch den Ministerrat im Mai angenommen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 95).

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.6. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob sich jemand ganz oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Einrichtung aufhält oder nicht. Wenn eine Person mit Behinderung sich nicht in einer solchen Einrichtung aufhält, wird ihre Eingliederungsbeihilfe nicht ausgesetzt, während bei einer Person mit Behinderung, die sich wohl in einer solchen Einrichtung aufhält, die Eingliederungsbeihilfe teilweise ausgesetzt wird, ungeachtet dessen, ob sie ebenfalls über Eigenmittel für Beistandsleistungen verfügt.

B.7.1. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Eingliederungsbeihilfe wäre es zu rechtfertigen, dass die Eingliederungsbeihilfe teilweise ausgesetzt würde bei der Aufnahme in eine Einrichtung vollständig oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers, wenn es in dieser Einrichtung eine Dienstleistung gibt, die den Mangel an Selbständigkeit des Behinderten ausgleicht und die Eingliederung fördert.

Im Übrigen wurde ausdrücklich festgelegt, dass Eigenmittel für Beistandsleistungen nur mit einem Aufenthalt in einer Tagesstätte oder einem Halbinternat für Nichteingeschulte zu kombinieren sind.

B.7.2. Der Gesetzgeber hat auch vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es angesichts der Haushaltsgrenzen, denen er sich gegenübersah, angebracht war, eher die Eingliederungsbeihilfen für Personen, die sich in den vorerwähnten Einrichtungen aufhalten, zu begrenzen, als diese Beihilfen - zwar gegebenenfalls in geringerem Maße - unterschiedslos für alle Anspruchsberechtigten zu kürzen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 über die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe sechs Faktoren berücksichtigt werden müssen, um den Mangel an Selbständigkeit und folglich die Höhe der Eingliederungsbeihilfe zu bestimmen. Es kann in der Tat davon ausgegangen werden, dass die vorerwähnten Einrichtungen, auch wenn sie nicht über besondere Dienstleistungen verfügen, die den Mangel an Selbständigkeit ausgleichen und die Eingliederung fördern, in jedem Fall für eine Form der Aufnahme sorgen, die zumindest drei dieser Faktoren berücksichtigt: die Zubereitung von Mahlzeiten und die Ernährung der Person mit Behinderung, das Waschen und Kleiden der Person mit Behinderung und der Unterhalt ihres Lebensraums sowie die Ausführung der Haushaltsarbeit.

B.7.3. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.8.1. Das Unterscheidungskriterium kann auf ein Alterskriterium reduziert werden, nämlich die Feststellung, ob eine Person mit Behinderung ihren Antrag auf Beihilfe im Anschluss an das Gesetz vom 27. Februar 1987 vor oder nach dem Alter von 65 Jahren gestellt hat.

Daher erhält eine Person mit Behinderung, die ihren Antrag vor dem Alter von 65 Jahren gestellt hat, eine Eingliederungsbeihilfe, die jedoch bei der Aufnahme in eine Einrichtung ganz oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers teilweise ausgesetzt wird, während eine Person mit Behinderung, die ihren Antrag nach dem Alter von 65 Jahren gestellt hat, eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten erhält, die bei der Aufnahme in eine Einrichtung ganz oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers nicht ausgesetzt wird.

B.8.2. Es ist zu rechtfertigen, dass die teilweise Aussetzung einer Beihilfe nur auf Personen mit Behinderung angewandt wird, die sich ganz oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Einrichtung aufhalten, wenn diese Personen über eine Eingliederungsbeihilfe verfügen und nicht über eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten.

Infolge von Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 bleibt das Recht auf eine Eingliederungsbeihilfe nach dem Alter von 65 Jahren bestehen.

B.8.3. Dadurch ist es zwar vorstellbar, dass sich im gleichen Seniorenheim Personen mit Behinderung aufhalten, wobei einigen die Eingliederungsbeihilfe teilweise ausgesetzt wird und andere ihre vollständige Beihilfe zur Unterstützung von Betagten erhalten, während beide Beihilfen Personen mit einer Behinderung gewährt werden, bei denen eine fehlende oder eine verringerte Selbständigkeit festgestellt wurde.

Es ist jedoch festzuhalten, dass infolge von Artikel 6 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 die Beträge der Eingliederungsbeihilfe erheblich höher sind als die Beträge für die Unterstützung von Betagten. Auch unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.7.2 ist es folglich nicht unvernünftig, dass nur die Eingliederungsbeihilfe bei einem Aufenthalt in einer solchen Einrichtung teilweise ausgesetzt wird.

B.8.4. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

9

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 22. November 2007, durch den Vorsitzenden M. Bossuyt in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten emeritierten Vorsitzenden A. Arts.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) M. Bossuyt